

gegen den Willen des alten Mannes dann veröffentlicht wurde, in der er die Freiwilligkeit seiner Handlung betonte.

Die Textgestaltung der Edition ist mustergültig. Auslassungen, Ergänzungen und Anmerkungen des Herausgebers usw. sind sorgfältig als solche gekennzeichnet. Der Inhalt ausgelassener Teile ist im Text in Regestform eingeschoben, dazu aber ist auch jedem der Briefe, die in französischer Sprache geschrieben sind, ein Kopfrege, das den gesamten Inhalt skizziert, vorangestellt. Über die Form der Rechtschreibung — die etwas modernisiert ist —, die erwähnten Editionsgrundsätze, die verwendeten Abkürzungen usw. unterrichtet der Herausgeber den Leser in einer Vorbemerkung, so daß dieser stets weiß, woran er ist.

Die etwas knappe, aber außerordentlich inhaltsreiche Einleitung führt mit sicherer Hand in die Probleme ein, wobei auch auf eine kurze, aber lehrreiche Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur zu Febronius nicht verzichtet wird. Vier Bildbeilagen, ein Personen- und ein Ortsregister, die nach den angestellten Stichproben mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit gearbeitet sind, ergänzen den klar und übersichtlich gedruckten Band in glücklicher Weise.

Hans Schmidt

Briefe und Akten des Fürststabes Martin II. Gerbert von St. Blasien 1764—1795. Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Nach Vorarbeiten von Georg Pfeilschifter und Arthur Allgeier bearbeitet von Wolfgang Müller. II. Band. Wissenschaftliche Korrespondenz 1782—1795. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1962. 480 u. XIX S.

Auch der letzte, versteckte Zweifel, ob sich der Aufwand für die Edition der Korrespondenz des Fürststabes Martin Gerbert von St. Blasien lohne, wird angesichts der vier jetzt vorliegenden Bände verstummen müssen. Daß sich die Edition so lange hingezogen hat, wird man — unter einem Gesichtspunkt wenigstens — vielleicht nicht einmal als Nachteil bezeichnen dürfen: Eine Reihe von jüngeren Einzeluntersuchungen und kleineren Quellenveröffentlichungen aus benachbarten Gebieten sowie die Breitenarbeit bei der Erforschung der Geschichte des stiftischen Deutschland im 18. Jahrhundert kam ihr sicher zugute.

Mit dem vorliegenden vierten Band der Gesamtkorrespondenz wird in erster Linie der wissenschaftsgeschichtlich Interessierte angesprochen. Die Fülle des ausgebreiteten Materials kann kaum angedeutet werden. Von Kiel bis Schäßburg in Siebenbürgen, von Wittenberg bis Rom, von Paris bis Wien spannt sich der wissenschaftliche Briefwechsel des Fürststabes von St. Blasien. Einen Teil seiner Korrespondenz — soweit sie das große Unternehmen der Germania Sacra betrifft — hat Georg Pfeilschifter bereits 1921 in seiner Arbeit ausgewertet. Dennoch wird man dem Herausgeber für den genauen Wortlaut auch dieser Briefe, die in einer guten, auf die Person und das Wirken Gerberts zugeschnittenen Auswahl gebracht werden, dankbar sein.

Mit den Namen prominenter Korrespondenten kann ein erster Eindruck vom Umfang und vielleicht auch vom Inhalt und von der

Bedeutung dieses Briefwechsels gegeben werden. Es begegnen als Korrespondenten u. a. Markgraf Karl Friedrich von Baden, der Wiener Nuntius und spätere Kardinal Giuseppe Garampi, Friedrich Karl v. Erthal, der dem Episkopalismus und der Aufklärung zugewandte Kurfürst-Erzbischof von Mainz, der „ultramontane“ Kardinal Migazzi aus Wien, die Fürstbischöfe von Chiemsee und Eichstätt, die Weibischöfe Johann Nikolaus v. Hontheim und Stephan Alexander Würdtwein, die in der Geschichte der historischen Forschung des 18. Jahrhunderts durch ihren unermüdllichen Fleiß und ihre noch heute unentbehrlichen Sammlungen einen ehrenvollen Platz sich errungen haben; dann der bekannte Straßburger Gelehrte Christoph Wilhelm Koch, der Mannheimer Bibliothekar Andreas Lamey, der Historiker Johannes Müller, der Gothaer Bibliothekar Julius Carl Schlaeger, der Wiener Domkapitular Franz Paul Smitmer, der Rheinauer Benediktiner Moritz Hohenbaum Van der Meer, Marschall Zurlauben aus Zug, die Herzöge Karl August von Sachsen-Weimar und Ludwig Eugen von Württemberg.

Der Domherr Siegmund Freiherr v. Bibra aus Fulda bittet um Mitarbeit an seinem „Journal von und für Deutschland“. Christian Gottlob Schmidt bietet sächsisches Material zur Musikgeschichte an und nimmt für seine eigenen Arbeiten „St. Blasien als Maßstab“. Mit dem Diakon Johann Jakob Hess aus Zürich werden die Ansichten über die Theokratie des Neuen Testaments erörtert. Der Benediktiner Basilius von Ow schildert seine Eindrücke von den geistlichen Residenzen und Metropolen am Rhein; von der „kurfürstlichen Hanswurstiade“ zu Mainz; von St. Ursula in Köln, die „ein wahres und auf gewisse Art ziemlich unanständiges Gebeinhaus“ sei; von der „Mainzer Gelehrsamkeit“, die „mehr in Wind als in Realität“ bestehe, „welches dem hiesigen Nationalstolz und Eigenliebe ganz angemessen ist“.

Aufschlußreich ist die Meinung, die Martin Gerbert vom Geld und Zinsennehmen hat, und seine Enttäuschung über das geringe Interesse Josephs II. an der Geschichte des Hauses Habsburg. Den miles perpetuus lehnt der Fürstabt von St. Blasien ganz entschieden ab. Als seine schlimmsten Folgen beklagt er die Armut und den Verlust der Freiheit. Die Zahl der „faulen Mönche, wann man doch jene so nennen kann, welche um mitten der Nacht, oder wenig Stunde darnach zu dem Lob Gottes aufstehen“, sei bedeutend geringer als die Zahl der Müßiggänger in den stehenden Heeren. Die Verdienste der Orden der „undankbaren Welt vor Augen zu stellen“, gegen die monachomachische Zeitströmung zu kämpfen ist ein „stillter Hauptzweck“ der wissenschaftlichen Arbeit Martin Gerberts und seiner Mönche.

Die Edition darf als mustergültig bezeichnet werden. Die Kommentierung der Briefe läßt nur wenige Wünsche offen. Das ist angesichts der Fülle der in dem Briefwechsel angeschnittenen Themen und der außerordentlich großen Zahl der vorkommenden Personen ein glänzendes Zeugnis für die Sachkenntnis und die Leistung des Bearbeiters. Ein ausführliches und sorgfältig gearbeitetes Register beschließt den Band.

An Literatur darf noch einiges nachgetragen werden. S. 1: Über Zurlauben vgl. Nold Halder, Die Zurlaubiana. Ein Überblick nach bibliothekarischen, historiographischen und bibliographischen Gesichtspunkten. Festgabe für Otto Mittler (Aarau 1960) 261—323. Sowie neuerdings: R. Feller—E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit II (Basel—Stuttgart 1962) 586 ff. — S. 87: Über Risbeck vgl. jetzt auch die Studie von R. Schäfer, Johann Kaspar Risbeck, der „reisende Franzose aus Höchst“ = Höchster Geschichtshefte 1 (Frankfurt/M.-Höchst 1962). — S. 115: Über den Augsburger Kanonikus Johann Baptist Bassi wäre anstelle der 1762 erschienenen und kaum zugänglichen „Ecclesia Augustensis“ zu verweisen auf Ignaz Philipp Dengel, Die politische und kirchliche Tätigkeit des Monsignor Josef Garampi in Deutschland 1761—1763 Rom (1905) und auf A. Haemerle, Die Canoniker des hohen Domstifts Augsburg bis zur Säkularisation (o. O. 1955, Privatdruck). — S. 138: Über den Mainzer Hofrat Dürr, der sich durch historische Untersuchungen und Vorlesungen einen Namen machte, finden sich ausführlichere Angaben schon bei E. Clemens Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen (Freiburg 1927). — S. 138: Anstelle der älteren angeführten Literatur über den Domdekan Fechenbach, den letzten Fürstbischof von Würzburg, hätte man gern einen Hinweis gesehen auf Karl Diel, Die Freiherrn von Fechenbach. Ihr Wirken in Kirche und Staat. = Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 1 (Aschaffenburg 1951). — S. 199: Über Joannis — das Urteil von Hof dürfte doch ein wenig zu hart sein — liegt eine Untersuchung vor von Klaus Hörner, Georg Christian Joannis. = Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Bd. V (Meisenheim 1960). — S. 321: Die Meldung des Benediktiners von Ow, „der Kurfürst von Coblenz“ gebe sich „alle Mühe, um Coadjutor von Speyer zu werden“, läßt sich, soweit ich sehe, nicht halten. Zu dieser Frage vgl. vorerst: Rudolf Reinhard, Die Frage eines Koadjutors für Fürstbischof Limburg-Styrum von Speyer. In: Freiburger Diözesanarchiv 3. F., 10. Bd. (78. Bd., 1958) 172—182. — S. 206: vgl. auch Annemarie Hesse, Johann Conrad Heidegger 1710—1778 (Diss. Zürich 1945). — Über Herzog Ludwig Eugen von Württemberg, den die historische Forschung bis heute recht stiefmütterlich behandelt hat, wäre ein Hinweis auf E. Hölzle, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789—1805 (1951) angebracht gewesen oder auf G. Cucuel, La vie parisienne des princes de Wurtemberg—Montbéliard aux XVIII<sup>e</sup> siècle. In: Mémoires de la société d'émulation de Montbéliard, XLI<sup>e</sup> vol. (1912) 243—284. — An Druckfehlern notiere ich: S. 72 Anm. 86: Lamay, richtig Lamey wie im Briefregest und S. 86. — S. 115 Anm. 3 zu Brief Nr. 149 sowie S. 434 richtig: Bassi. — S. 311 von Owe, aber S. 304 und S. 320 von Ow. — S. 311 Anm. 1 zu Brief Nr. 394 richtig: Würzburger

Diözesangeschichtsblätter. — S. 437 (Register) richtig: Bouquet, Dom Martin. — S. 479 (Register) Zaccharia (!), S. 230 im Regest: Zacharia, S. 67 Anm. 7 richtig: Zaccaria.

Mainz

Heribert Raab

J. Schlafke, *De competentia in Causis Sanctorum decernendi a primis post Christum natum saeculis usque ad annum 1234*. Romae 1961.

Der Verfasser legt die These vor und beweist sie: daß nicht schon Papst Alexander III. († 1181) die feierliche Heiligsprechung ausschließlich dem Heiligen Stuhle vorbehalten hat, sondern daß dies erst durch die Gesetzessammlung (im Liber Decretalium) geschah, die der heilige Raymund von Peñafort O. P. im Auftrag von Papst Gregor IX. aufstellte und die am 5. September 1234 durch die Bulle „Rex Pacificus“ veröffentlicht wurde. Darin steht der Satz: „Sine Papae licentia non licet aliquem venerari pro Sancto.“ — Vorher hatten im allgemeinen die Bischöfe durch Erhebung oder Übertragung der Gebeine der betreffenden Diener Gottes die Heiligsprechung vorgenommen. Manche Bischöfe zweifelten aber, ob ihnen dies zustünde, und auf alle Fälle gab eine Heiligsprechung durch das Oberhaupt der Kirche selbst größere Feierlichkeit und Ansehen und war deshalb sehr erwünscht, zumal nachdem im Jahre 993 die erste feierliche Heiligsprechung, nämlich die des Bischofs Ulrich von Augsburg († 973), durch Papst Johannes XV. auf der Synode im Lateran erfolgt war. — Zu dem gleichen Ergebnis waren durch geschichtliche Studien schon zwei andere Forscher gekommen: Stephan Kuttner (*La Réserve papale du droit de Canonisation*, Paris 1938) und Erik Kemp (*Canonisation and Authority*, London 1948). Schlafke untersucht die Frage vom juristischen Standpunkt aus, indem er die Texte der Heiligsprechungsbullen durchgeht, und zwar besonders jene vom Dekret „Audivimus“ des Papstes Alexander III. bis zu den Libri Decretalium im Jahre 1234.

Rom

F. Baumann S. J.

Sr. Mary Pierre Ellebracht, *Remarks on the vocabulary of the ancient orations in the Missale Romanum*. Nijmegen 1963 = *Latinitas Christianorum primaeva*, fasc. 18.

Der Titel der Arbeit zeigt an, daß das behandelte Thema in mehrfacher Weise eingeschränkt werden sollte: es sind nur Bemerkungen, keine erschöpfenden Untersuchungen; die alten Orationen (bis zum 11. Jh. gerechnet) kommen nur so weit in Betracht, als sie sich im heutigen Missale Romanum finden. Mit Orationen sind alle Gebetstexte gemeint, die im Missale mit oratio überschrieben sind, ferner aber auch die orationes super oblata (secretae), post communionem und super populum; ausgenommen sind also die Präfationen, die zwar in den älteren Sakramentaren sehr häufig sind, im Missale aber so gering an Zahl, daß man sie doch hätte berücksichtigen können. Schließlich ist das aber kein großer Schaden geworden, da ja die Auswahl von vornherein nicht streng historischen Prinzipien folgt. Als textkritische